

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Nette im Landkreis Hildesheim**

Vom 4. 10. 2005

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Nette im Bereich des Landkreises Hildesheim wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche des Landkreises Hildesheim, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Nette überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Nette erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle.

(2) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nrn. 3826, 3827, 3926, 3927, 4026, 4027) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 4026/11; 4026/12; 4026/17; 4026/18;

Blatt 2 3926/29; 3926/30; 4026/05; 4026/06; 4026/11; 4026/12;

Blatt 3 3926/16; 3926/17; 3926/18; 3926/22; 3926/23; 3926/24; 3926/28; 3926/29; 3926/30;

Blatt 4 3926/11; 3926/12; 3926/17; 3926/18; 3926/23; 3926/24;

Blatt 5 3826/35; 3826/36; 3827/31; 3926/05; 3926/06; 3926/11; 3926/12; 3927/01; 3927/07;

Blatt 6 3826/34; 3826/35; 3826/36; 3926/04; 3926/05; 3926/06.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt und wird in Teilabschnitten von der Verordnungsgrenze überlagert. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(4) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden in den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,

— Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, und

— An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim;

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.

In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem;

Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen und Zäune mit mindestens 75 v. H. Durchlässigkeit.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Nette und der Mündungsbereiche der Nebengewässer, soweit sie den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betreffen, aufgehoben.

Hannover, den 4. 10. 2005

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Im Auftrage

Scupin

**Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebiets der Nette
im Landkreis Hildesheim

Vom 21. 11. 2005

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Nette im Landkreis Hildesheim vom 4. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 817) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.“
2. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
3. Im neuen Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Karten“ das Zeichen „*“ und die folgende Fußnote eingefügt:
„*) Hier nicht abgedruckt.“
4. Im neuen Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, kostenlos eingesehen werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. 11. 2005

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Scupin

